OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-301877/4/Kl/Rd

Datum:
Linz, 12. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des DI A B, vertreten durch Dr. M B Rechtsanwalt GmbH, B, A, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 15. Februar 2018, GZ: 0063460/2017, wegen Übertretungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) iVm der Bauarbeiterschutzverordnung (BauV)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die hinsichtlich der Fakten 1 bis 3 verhängten Geldstrafen auf jeweils 2.500 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafen auf jeweils 50 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren wird mit insgesamt 750 Euro (10 % der nunmehr verhängten Geldstrafen) bestimmt.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 15. Februar 2018, GZ: 0063460/2017, wurden über den Beschwerdeführer hinsichtlich der Fakten 1) bis 3) Geldstrafen von jeweils 3.330 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 67 Stunden, wegen Verwaltungsübertretungen gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 iVm § 118 Abs. 3 ASchG iZm §§ 7 bis 10, 87 Abs. 2 und 161 BauV verhängt, weil er als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma F, S-B GesmbH (FN x), welche unbeschränkt haftende Gesellschafterin der Firma F, S-B GesmbH & Co KG (FN x) mit Sitz in L, B, ist und somit als nach § 9 Abs. 1 VStG als verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher folgende Verwaltungsübertretungen zu vertreten hat:
Die F, S-B GesmbH & Co KG, hat am 9. August 2017 als Arbeitgeberin auf der Baustelle „Z Ö“, H, in L, die Arbeitnehmer
1. A E, geb. am x
2. B B, geb. am x und
3. B N, geb. am x
mit Arbeiten auf einem Dach mit einer Neigung bis zu 20° (tatsächlich ca. 5°) und bei einer Absturzhöhe von mehr als 3,0 m Höhe (tatsächlich ca. 10 m) beschäftigt, obwohl auf der Dachfläche keine Absturzsicherungen oder Schutzeinrichtungen gemäß §§ 7 bis 10 BauV vorhanden waren. Die Arbeitnehmer arbeiteten teilweise unmittelbar im Traufenbereich und waren auch nicht mittels Sicherheitsgeschirr angeseilt.
Dadurch wurde § 87 Abs. 2 BauV übertreten, wonach bei Arbeiten auf Dächern mit einer Neigung bis zu 20° und einer Absturzhöhe von mehr als 3,0 m Absturzsicherungen oder Schutzeinrichtungen gemäß §§ 7 bis 10 BauV vorhanden sein müssen.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und darin die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Zurückverweisung der Rechtssache an die belangte Behörde zur neuerlichen Entscheidung, in eventu die Herabsetzung der verhängten Geldstrafe, beantragt.
Begründend wurde hiezu im Wesentlichen ausgeführt, dass der Tatvorwurf dem Grunde nach nicht bestritten werde. Hingegen werde aber darauf hingewiesen, dass seitens des Beschwerdeführers regelmäßig kontrolliert werde, ob die Arbeitnehmer weisungskonform Sicherheitsgeschirre tragen. Dass die Arbeitnehmer im vorliegenden Fall gegen die Anweisungen gehandelt haben, könne dem Beschwerdeführer nicht angelastet werden, zumal dieser selbstverständlich nicht auf jeder Baustelle ausnahmslos anwesend sein könne, um die ununterbrochene Einhaltung dieser Anweisung zu prüfen. Sehr wohl werde die Einhaltung der

Arbeitnehmerschutzvorschriften vom Beschwerdeführer kontrolliert und existiere im Betrieb der F auch ein entsprechendes Kontrollsystem. Freilich vermöge auch das beste Kontrollsystem die weisungswidrige Übertretung von Arbeitnehmerschutzvorschriften im Einzelfall nicht immer zu verhindern. Der Beschwerdeführer habe den gegenständlichen Vorfall zum Anlass für vermehrte Kontrollen betreffend die Einhaltung der Anweisungen genommen und werden bei Zuwiderhandeln seitens der Arbeitnehmer auch entsprechende Maßnahmen bzw. Sanktionen ergriffen.

Des Weiteren wurde vorgebracht, dass die belangte Behörde, unter Zugrundelegung der VwGH-Entscheidung 96/02/0052, zu Unrecht davon ausgegangen sei, dass mehrere Straftaten vorliegen würden. Die angeführte Entscheidung sei noch zur BSchV (BGBl. Nr. 267/1954) ergangen. Inhaltlich habe der VwGH danach differenziert, ob ein Verstoß gegen die Anbringung geeigneter Schutzeinrichtungen wie Arbeitsgerüste, Brustwehren, Schutzgerüste oder Fangnetze vorliege; in diesem Fall gehe es um Vorkehrungen, ein Abstürzen der Dienstnehmer zu verhindern und liege nur eine Tat vor. Gehe es hingegen um einen Schutz als Einzelmaßnahme (zB Anseilen), so würden mehrere Taten vorliegen bzw wären die betroffenen Arbeitnehmer namentlich zu nennen. Mittlerweile sei die BauV anzuwenden und sei iSd Judikatur demnach – nach Zitierung der §§ 87 Abs. 2 und 7 Abs. 1 BauV - festzuhalten, dass im vorliegenden Fall § 7 Abs. 4 BauV nicht zur Anwendung komme. Die Behörde habe im Straferkenntnis ausgeführt, dass § 87 Abs. 2 BauV übertreten worden sei, wonach bei Arbeiten auf Dächern mit einer Neigung bis zu 20° und einer Absturzhöhe von mehr als 3 m „Absturzsicherungen“ (§ 8 BauV) oder „Schutzeinrichtungen“ (§ 10 BauV) vorhanden sein müssen.
Bei Absturzsicherungen (§ 8), Abgrenzungen (§ 9) oder Schutzeinrichtungen (§ 10) iSd zitierten Entscheidung des VwGH handle es sich nicht um Einzelmaßnahmen gegenüber den jeweiligen Dienstnehmern, sondern um Maßnahmen, ein Abstürzen der Dienstnehmer (allgemein) zu verhindern. Daher liege nach der von der Behörde ins Treffen geführten Entscheidung des VwGH eine Tat vor, sodass eine Festsetzung von mehreren Strafen unzulässig sei.
Die Behörde habe dies im Zuge des behördlichen Verfahrens offenbar selbst erkannt, zumal sie die oa Entscheidung gegenüber dem Arbeitsinspektorat dafür ins Treffen geführt habe, dass nur eine Straftat vorliege. Weshalb die Behörde nunmehr zur gegenteiligen Ansicht gelangt sei, bleibe offen.
Selbst wenn eine Bestrafung von 3.330 Euro dem Grunde nach für angemessen erachtet würde, so wäre diese Geldstrafe nur einmal zu verhängen gewesen.

Darüber hinaus erscheine die verhängte Geldstrafe zu hoch, zumal von der belangten Behörde das Zehnfache der gesetzlich vorgesehenen Mindeststrafe verhängt worden sei. Soweit die Behörde bei der Bemessung auf die Intensität der

Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes verweist, lasse sie unberücksichtigt, dass im konkreten Fall eine überaus geringe Neigung des betroffenen Flachdaches gegeben gewesen sei, was die Gefahr eines Absturzes deutlich reduzieren würde.
Hinzu komme, dass die Arbeitnehmer aus eigenem den ihnen erteilten Anweisungen zuwider gehandelt und persönliche Schutzausrüstungen nicht getragen haben. Auch wenn dies eine Bestrafung des Beschwerdeführers nicht abzuwenden vermag, so sei es bei der Ausmittlung der Strafhöhe jedenfalls zu berücksichtigen. Zudem bestreite der Beschwerdeführer den Vorfall nicht. Von der belangten Behörde sei straferschwerend ein Eintrag im Verwaltungsstrafregister gewertet worden. Diesbezüglich werde darauf hingewiesen, dass ohnehin bereits der erhöhte Strafrahmen aufgrund eines Wiederholungsfalls herangezogen wurde und sich die Behörde aber nicht mit dem anders gelagerten Inhalt bzw Hintergrund dieser Eintragung auseinandergesetzt habe.

3. Der Magistrat der Landeshauptstadt Linz hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht vorgelegt. Das Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am Verfahren beteiligt und äußerte sich in der Stellungnahme vom 19. Juni 2018 dahingehend, dass die dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Übertretungen von diesem grundsätzlich nicht bestritten worden seien. Hinsichtlich der Strafbarkeit je Arbeitnehmer werde auf die ständige Rechtsprechung des VwGH verwiesen, sodass mehrere Straftaten vorliegen, wenn sich die rechtswidrigen Angriffe gegen die Gesundheit mehrerer Arbeitnehmer richten. Die Festlegung einer Geldstrafe pro Arbeitnehmer habe dann zu erfolgen, wenn die Gesundheit jedes einzelnen Arbeitnehmers durch die Verwaltungsübertretung gefährdet worden sei.
Bezüglich der Strafhöhe werde festgehalten, dass ungesichertes Arbeiten direkt im Traufenbereich bei einer Absturzhöhe von ca. 10 m lebensgefährlich sei. Eine Bestrafung in der Höhe der 10-fachen Mindeststrafe erscheine daher angemessen. Im Betrieb und auf Baustellen des Beschuldigten würden immer wieder gravierende Übertretungen von Arbeitnehmerschutzbestimmungen festgestellt. Ein funktionierendes Kontrollsystem sei für das Arbeitsinspektorat nicht ersichtlich und die Darstellung eines solchen sei dem Beschwerdeführer bislang nicht gelungen. Es werde daher die Bestätigung des Straferkenntnisses beantragt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht.
Gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Da von keiner Partei des Verfahrens eine mündliche Verhandlung

beantragt wurde, der Sachverhalt hinreichend geklärt erscheint und vom Beschwerdeführer dem Grunde nach auch nicht bestritten wurde, konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfallen.

4.1. Folgender Sachverhalt konnte der Entscheidung zugrunde gelegt werden:

Der Beschwerdeführer war zum Tatzeitpunkt handelsrechtlicher Geschäftsführer der F, S-B GesmbH, welche unbeschränkt haftende Gesellschafterin der F, S-B GesmbH & Co KG mit Sitz in L, B, ist. Eine Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten liegt nicht vor.

Anlässlich einer Baustellenkontrolle am 9. August 2017 auf der Baustelle „Z Ö“, H in L, konnte vom Arbeitsinspektor Ing. K P festgestellt werden, dass die Arbeitnehmer A E, B B und B N mit Arbeiten auf einem Dach mit einer Neigung von ca. 5° und einer Absturzhöhe von ca. 10 m beschäftigt waren. Auf der Dachfläche waren keine Absturzsicherungen oder Schutzeinrichtungen gemäß §§ 7 bis 10 BauV vorhanden und waren die Arbeitnehmer auch nicht mittels Sicherheitsgeschirr angeseilt. Die Arbeitnehmer arbeiteten teilweise unmittelbar im Traufenbereich. Diese Feststellungen des Arbeitsinspektors wurden durch im Akt einliegende Fotos belegt. Zudem wurde der Tatvorwurf vom Beschwerdeführer auch nicht bestritten.

Konkrete und detaillierte Angaben bezüglich des im Unternehmen installierten Kontrollsystems wurden vom Beschwerdeführer in der Beschwerde nicht gemacht.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hierüber erwogen:

5.1. Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Gemäß § 87 Abs. 2 BauV müssen bei Arbeiten auf Dächern mit einer Neigung bis zu 20 Grad und einer Absturzhöhe von mehr als 3,00 m Absturzsicherungen oder Schutzeinrichtungen gemäß §§ 7 bis 10 vorhanden sein.

Gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber/in den nach dem 9. Abschnitt weiter geltenden Bestimmungen zuwiderhandelt. Gemäß § 118 Abs. 3

ASchG gilt die Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) als Verordnung nach diesem Bundesgesetz.

5.2. Der Beschwerdeführer ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der F, S-B GesmbH, welche unbeschränkt haftende Gesellschafterin der F, S-B GesmbH & Co KG mit Sitz in L, B, ist, und ist mangels Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten iSd § 9 Abs. 2 VStG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich iSd § 9 Abs. 1 VStG. Es hat daher der Beschwerdeführer als im gegenständlichen Fall für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften der BauV iVm dem ASchG verantwortliches Organ der Arbeitgeberin zu verantworten, dass am 9. August 2017 auf der Baustelle „Z Ö“, H, L, die Arbeitnehmer A E, B B und B N völlig ungesichert auf dem Gebäudedach mit einer Neigung von ca. 5° und einer Absturzhöhe von ca. 10 m beschäftigt wurden und trotz Absturzgefahr weder Absturzsicherungen, Abgrenzungen oder Schutzeinrichtungen angebracht waren und die Arbeitnehmer auch nicht durch eine geeignete persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz gesichert waren. Der Beschwerdeführer erfüllt den objektiven Tatbestand der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen und hat diese auch zu verantworten.

5.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen stellen Ungehorsamsdelikte dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinn der zitierten Bestimmung ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Beschwerdeführer kein Entlastungsbeweis erbracht wird. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus. Die vom Beschwerdeführer angestrebte Entlastung ist iSd § 5 Abs. 1 letzter Satz VStG nicht gelungen.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Arbeitgeber durch die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems sicherzustellen, dass die arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten werden und den Anordnungen auch entsprochen wird. Es bedarf konkreter Behauptungen, durch welche

innerbetrieblichen organisatorischen Maßnahmen eine Übertretung des Gesetzes hätte verhindert werden sollen (vgl. VwGH vom 26.9.2008, 2007/02/0317 unter Verweis auf das Erkenntnis vom 23.5.2006, 2005/02/0248). Entscheidend ist, ob auch eine wirksame Kontrolle der vom Verantwortlichen erteilten Weisungen erfolgt ist.

Vom Beschwerdeführer wurde zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens das in seinem Unternehmen installierte Kontrollsystem, insbesondere welche Maßnahmen er getroffen hat, um eigenmächtige Handlungen seiner Arbeitnehmer gegen die einschlägigen Vorschriften hintanzuhalten, näher dargestellt (vgl. VwGH vom 23.7.2004, 2004/02/0002, 19.10.2001, 2000/02/0228, 22.10.2003, 2000/09/0170, 23.5.2006, 2005/02/0248). Darüber hinaus sind die erforderlichen Maßnahmen nicht erst für den „Wiederholungsfall“ der Übertretung von Rechtsvorschriften zu ergreifen (vgl. VwGH vom 21.3.2006, 2003/11/0231). Bezüglich des Einwandes, wonach der Beschwerdeführer nicht ausnahmslos an der Baustelle anwesend sein könne, wird auf das Erkenntnis des VwGH vom 13.10.1993, 93/02/0181, verwiesen.

Der Unternehmer hat darzulegen, wie er die Kontrollen durchführt, wie oft er diese Kontrollen durchführt, welche konkreten Maßnahmen er getroffen hat, um unter den vorhersehbaren Umständen die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften zu gewährleisten (vgl. VwGH vom 5.9.2008, 2008/02/0129).

Es ist nicht Aufgabe der Behörde, ein abstraktes Modell eines den Anforderungen entsprechenden Kontrollsystems zu entwerfen (vgl. VwGH vom 29.4.2011, 2008/09/0287) oder Anleitungen zu geben, wie ein funktionierendes Kontrollsystem aussehen müsste. Die Behörde hat vielmehr das vom Unternehmer behauptete Kontrollsystem auf seine Tauglichkeit zu überprüfen (vgl. VwGH vom 27.9.1988, 87/08/0026) bzw. ob dies ausreichend gestaltet ist, um mangelndes Verschulden darzulegen (vgl. VwGH vom 25.7.2007, 2004/11/0100 mit Vorjudikatur, 20.4.2004, 2003/02/0243, unter Verweis auf das Erkenntnis vom 20.12.1996, 93/02/160, 24.5.2013, 2012/02/0072, 30.9.2014, Ra 2014/02/0045 uvm).

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass der Beschwerdeführer bei seinen Angaben zum Kontrollsystem sehr allgemein geblieben ist, somit keinerlei – wie nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes gefordert – detaillierte Angaben hinsichtlich des in seinem Betrieb installierten Kontrollsystems ausgeführt wurden und somit keine Überprüfung auf dessen Tauglichkeit erfolgen konnte. Aus diesem Grunde hat der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen auch subjektiv zu verantworten.

6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafbemessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

6.1. Die Bestimmungen des ASchG bzw. der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen haben den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zum Ziel und sind daher entsprechende Verstöße mit einem besonderen Unrechtsgehalt der Tat behaftet, weil hierdurch genau jene Gefährdungen herbeigeführt werden, denen die genannten Bestimmungen entgegenwirken sollen. Aufgrund der fehlenden Absturzsicherungen, Abgrenzung oder Schutzeinrichtung an der Gefahrenstelle sowie Arbeiten direkt an der Traufenkante durch die völlig ungesicherten Arbeitnehmer und der Absturzhöhe von ca. 10 m ist das Rechtsgut gegenständlich intensiv beeinträchtigt.

6.2. Von der belangten Behörde wurden im angefochtenen Straferkenntnis über den Beschwerdeführer hinsichtlich der Fakten 1 bis 3 Geldstrafen von jeweils 3.330 Euro bei einem Strafrahmen von 333 Euro bis 16.659 Euro, aufgrund des Vorliegens eines (einschlägigen: 2 Arbeitnehmer, Absturzhöhe ca. 6 m) Wiederholungsfalles aus dem Jahr 2014, verhängt. Es liegt somit zweifelsfrei der straferhöhende Wiederholungstatbestand vor. Strafmildernd wurde kein Umstand, straferschwerend im Einklang mit der Aktenlage eine weitere Verwaltungsstrafvormerkung nach dem ASchG, ebenfalls aus dem Jahr 2014, gewertet. Dieser Umstand stellt entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers sehr wohl einen Erschwerungsgrund gemäß § 33 Abs. 1 Z 2 StGB iVm § 19 Abs. 2 VStG dar. Der Strafbemessung hat die belangte Behörde eine Schätzung der persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers, und zwar ein monatliches Nettoeinkommen

von 3.000 Euro und keine Sorgepflichten, zugrunde gelegt. Dieser Schätzung ist der Beschwerdeführer in der Beschwerde nicht entgegengetreten, sodass diese auch Grundlage bei der nunmehrigen Strafbemessung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich war.

6.3. Zum Unrechtsgehalt der Tat ist zu bemerken, dass sich drei Arbeitnehmer auf dem Dach mit einer Dachneigung von 5° und mit einer Absturzhöhe von ca. 10 m befunden haben, welche mit Arbeiten auch im Traufenbereich beschäftigt wurden, ohne dass geeignete Absturzsicherungen bzw. Schutzeinrichtungen vorhanden bzw. die Arbeitnehmer auch nicht angeseilt waren. Es waren daher die in diesem Bereich tätigen Arbeitnehmer einer lebensgefährlichen Situation ausgesetzt, reicht doch bei Arbeiten auf flachen Dächern bereits ein unbedachter Schritt bzw. ein Stolpern für einen Absturz aus, weshalb dem Landesverwaltungsgericht grundsätzlich die Verhängung von höheren Geldstrafen bei einer solchen massiven Gefährdung durchaus gerechtfertigt erscheint. Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe von 3.330 Euro (das 10fache der Mindeststrafe) pro Arbeitnehmer erscheint aber - insbesondere im Hinblick, dass der Beschwerdeführer seit dem Jahr 2014 verwaltungsstrafrechtlich nicht mehr in Erscheinung getreten ist – dennoch überbordend, aber auch der bisherigen Spruchpraxis der belangten Behörden entgegenstehend. Diese Umstände waren bei der nunmehrigen Entscheidung entsprechend zu berücksichtigen.

Aus diesen Erwägungen heraus konnte mit einer Herabsetzung der verhängten Geldstrafen auf das nunmehr festgesetzte Ausmaß das Auslangen gefunden werden. Gründe für eine weitergehende Herabsetzung der verhängten Geldstrafen waren nicht erkennbar und standen sowohl general- als auch spezialpräventive Aspekte entgegen. Bei einer neuerlichen Begehung wird der Beschwerdeführer allerdings mit einer empfindlicheren Geldstrafe zu rechnen haben.

6.4. Dem Einwand des Beschwerdeführers, wonach im konkreten Fall mit einer Geldstrafe das Auslangen gefunden hätte werden müssen, ist zu entgegnen, dass bei rechtswidrigen Angriffen gegen die Gesundheit mehrere Dienstnehmer mehrere Straftaten vorliegen (vgl. VwGH vom 31.3.2000, 96/02/0052) und auch nicht im Widerspruch zu Art. 4 7.ZP-EMRK steht. Letzteres Erkenntnis bekräftigt der VwGH unter Hinweis auf seine ständige Rechtsprechung in seiner Entscheidung vom 16.12.2005, 2005/02/0238, in der er die Bestrafung wegen zwei Verwaltungsübertretungen nach dem § 87 Abs. 2 BauV iVm. § 130 Abs. 5 Z. 1 ASchG bestätigte, weil zwei namentlich genannte Arbeitnehmer Dacharbeiten bei einer Absturzhöhe von ca. 4,5 m und einer Dachneigung von ca. 2 Grad ausführten, obwohl keine Absturzsicherungen und Schutzeinrichtungen gemäß der §§ 7 bis 10 BauV angebracht waren. Auf das weitere Erkenntnis des VwGH vom

25.5.2007, 2006/02/0322, und die Beschlüsse vom 7.4.2017, Ra 2015/02/0189, und vom 24.6.2016, Ra 2016/02/0114, wird hingewiesen.
Die belangte Behörde hat daher zu Recht Geldstrafen pro Arbeitnehmer verhängt, offenkundig in Erkennung des Umstandes, dass ihre im Schreiben vom 6. Februar 2018 an das Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost vertretene gegenteilige Rechtsansicht nicht aufrecht zu erhalten ist.

6.5. Einer Anwendung des § 20 VStG konnte nicht näher getreten werden, da hierfür die Voraussetzungen, insbesondere ein beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe – das geständige Verhalten des Beschwerdeführers genügt noch nicht für die Annahme eines beträchtlichen Überwiegens – nicht vorlagen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese kumulativen Voraussetzungen wurden vom Beschwerdeführer nicht erfüllt. So kann auch im Hinblick auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum Kontrollsystem, insbesondere bezüglich des eigenmächtigen Handelns der Arbeitnehmer von keinem geringen Verschulden ausgegangen werden. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ermahnung liegen gegenständlich nicht vor, schon gar nicht jene zur Einstellung des Verfahrens.

II. Weil die Beschwerde teilweise Erfolg hatte, entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren war entsprechend herabzusetzen (§ 64 Abs. 1 und 2 VStG).

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Auf die in Punkt 6.4. zitierte ständige Rechtsprechung wird hingewiesen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

1. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt